

07.10.2022

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 435 vom 12. September 2022
des Abgeordneten Dr. Werner Pfeil FDP
Drucksache 18/886

Sanierung geschädigter Uferbefestigungen in NRW – Sanierungsstillstand wegen unklarer Eigentumsverhältnisse?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Durch das verheerende Starkregenereignis vom 14. und 15. Juli 2021 sind erhebliche Schäden – vor allem in Nordrhein-Westfalen – entstanden.¹ Die Auswirkungen sind nach wie vor spürbar und viele Maßnahmen zur Wiederherstellung des Normalzustandes sind bis heute ausgeblieben. Vor allem wurden durch die Hochwasserkatastrophe die Ufer der betroffenen Flüsse und Bäche stark beschädigt.² Die Schäden an Uferwänden und Uferbefestigungen bergen zudem mögliche Sicherheitsrisiken bei zukünftigen Hochwasserereignissen.

Als Ursache dafür, dass Schadensaufnahmen und -beseitigungen ausgeblieben sind, kommt die oftmals unklare Eigentumsituation der Uferbefestigungen in Betracht. Dass die Eigentumsverhältnisse von baulichen Einrichtungen an und in Ufern bereits seit Jahren streitig sind, zeigt auch ein Beschluss des OVG Münster vom 28.09.2015.³ In genannter Entscheidung ging es um die Instandhaltungs- und Kostentragungspflicht in Bezug auf eine am Ufer gelegene zerstörte Mauer. Das OVG bestätigte, dass die Unterhaltung und Sanierung von Ufermauern, die sowohl wasserwirtschaftlichen Zwecken dienen als auch die Nutzbarkeit anliegender Grundstücke fördern, nicht den Eigentümern der Anliegergrundstücke obliegt. Danach dürfen die Kosten der Unterhaltung und Sanierung einer sog. doppelunktionalen Ufermauer nicht allein den Eigentümern anliegender Grundstücke auferlegt werden, sondern müssen vielmehr von dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (i.d.R. der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, ansonsten dem Land gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1 LWG NRW) getragen werden.

¹ <http://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/337277/jahrhunderthochwasser-2021-in-deutschland/>

² <http://www.welt.de/wirtschaft/article232611373/Hochwasser-Wiederaufbau-in-den-Flutgebieten-wird-Jahre-dauern.html>

³ http://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2015/20_A_20_13_Beschluss_20150928.html

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr hat die Kleine Anfrage 435 mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

1. **Wie ist der tatsächliche Zustand der Uferbefestigungen in NRW bezogen auf die von der Flut vom 14./15.07.2021 betroffenen Städte und Gemeinden?**
2. **Wie ist die rechtliche Einordnung der Uferbefestigungen in NRW im Sinne rechtlich verbindlicher Eigentumsverhältnisse bezogen auf die von der Flut vom 14./15.07.2021 betroffenen Städte und Gemeinden?**
3. **In welchen Städten und Gemeinden führen und / oder führten unklare Eigentumsverhältnisse zum Stillstand oder zur Aussetzung der Sanierungsarbeiten an beschädigten Uferbefestigungen?**
4. **Wie wird die Landesregierung tätig (tatsächlich und rechtlich), um diesen Missstand zu beseitigen?**
5. **Wann sind Änderungen des LWG NRW zu erwarten, die die Eigentumsverhältnisse klären, um vollständige Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten, damit das durch die Schäden an den Ufern erhöhte Sicherheitsrisiko bei zukünftigen Hochwasserereignissen beseitigt wird?**

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es kommt bei der angesprochenen Problematik der Wiederherstellung von Ufermauern und Uferbefestigungen im Nachgang der Hochwasserkatastrophe 2021 nicht auf die rechtliche Einordnung der Uferbefestigungen in Nordrhein-Westfalen im Sinne rechtlich verbindlicher Eigentumsverhältnisse an, sondern auf die Abgrenzung zwischen Gewässerunterhaltung und Anlagenunterhaltung. Diese Vorgabe ist bundesrechtlich im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) geregelt.

Handelt es sich bei der Uferbefestigung um eine Anlage im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit den §§ 22 ff. des Landeswassergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (LWG), ist für die Unterhaltung gemäß § 23 Absatz 1 LWG der Anlageneigentümer und –besitzer zuständig. Sonst ist gemäß § 62 LWG in Verbindung mit § 40 WHG der Gewässerunterhalter in der Verantwortung. Die Abgrenzung zwischen Anlagenunterhaltung und Gewässerunterhaltung hat danach stattzufinden, ob die Ufermauer/Uferbefestigung wasserwirtschaftlichen Zwecken dient. Wenn die Anlage wasserwirtschaftlichen Zwecken dient, unterfällt diese der Gewässerunterhaltung. Diese Frage muss im Einzelfall anhand der Vorgaben der Rechtsprechung zum wasserwirtschaftlichen Zweck bei Uferbefestigungen geklärt werden, es kommt auf die spezifischen konkreten Umstände vor Ort an, ob die Anlage wasserwirtschaftlichen Zwecken dient. Wann eine Ufermauer/Uferbefestigung einem wasserwirtschaftlichen Zweck dient, richtet sich unter anderem nach den komplexen Vorgaben des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 28. September 2015 (Az.: 20 A 20/13). Das führt mitunter zum Streit im Einzelfall, der aber auch im Einzelfall vorrangig zwischen Gewässerunterhaltungspflichtigem und Anlageneigentümer/-besitzer geklärt werden muss. Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr ist mit Wasserverbänden, Kreisen und dem für die Wiederaufbauförderung nach der Hochwasserkatastrophe zuständigen Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kontakt bezüglich dieser rechtlichen Vorgaben zur Einordnung von Uferbefestigungen und leistet auch rechtliche Hilfestellungen.

Die Eigentumsverhältnisse bei den angesprochenen Sanierungsfällen sind , anders als in den Fragen unterstellt, in der Regel auch nicht streitig - unabhängig davon, dass es auf diese nicht ankommt. Daher führen und führten unklare Eigentumsverhältnisse in keiner Stadt oder Gemeinde zum Stillstand oder zur Aussetzung der Sanierungsarbeiten an beschädigten Uferbefestigungen. Das Landeswassergesetz regelt ausschließlich das Gewässereigentum, das Eigentum an Uferbefestigungen richtet sich zwingend nach bundesrechtlichem Sachenrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch und kann auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben auch nicht im Landesrecht geregelt werden.

Bezüglich des tatsächlichen Zustands der Uferbefestigungen liegen keine Daten vor, da es dafür keine Melde- oder Untersuchungspflicht gibt und diese meist nicht in der Verantwortlichkeit des Landes liegen, die Behörden sind grundsätzlich daran nicht direkt beteiligt. Meist unterfallen Uferbefestigungen der Gewässerunterhaltung, dann müssen Beschädigungen direkt zwischen Anlageneigentümer und Gewässerunterhaltungspflichtigen, zum Beispiel dem zuständigen Wasserverband, geklärt werden.